

Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau

Quelle: Preuß. GS 1815 S. 45

— 45 —

(No. 277.) Patent wegen der Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau. Vom 15ten Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Vermöge der mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten geschlossenen Übereinkunft, sind mehrere Unserer frühern polnischen Besitzungen zu Unseren Staaten zurückgekehrt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogthume Warschau gekommenen Theile der preußischen Erwerbungen vom Jahre 1772., der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete, in dem jetzigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Theils des Powitzschen und des Peyserschen Kreises; und in dem bis an den Fluß Proszna belegenen Theile des Kalischer Departements, mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens.

Von diesen Landschaften kehrt der Kulm- und Michelausche Kreis in den Grenzen von 1772., ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten Gebiete, zu Unserer Provinz Westpreußen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichselufer, jedoch bloß mit den unmittelbar an den Strom grenzenden, oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften, gelegt wird.

Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen Cronschen und den Caminschen Kreis, als ehemalige Theile des Netzdistrikts hinzufügen, zu einer besondern Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des **Großherzogthums Posen** besitzen, nehmen

— 46 —

auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unsern Königlichen Titel, und das Wappen der Provinz in das Wappen Unsers Königreichs auf.

Indem Wir Unserm Generallieutenant **von Thümen** den Befehl gegeben haben, den an Uns zurückgefallenen Theil Unserer frühern Polnischen Provinzen mit Unsern Truppen zu besetzen; haben Wir ihm zugleich aufgetragen, denselben in Gemeinschaft mit Unserm zum Oberpräsidenten des Großherzogthums Posen ernannten wirklichen Geheimenrathe von **Zerboni di Sposetti** förmlich in Besitz zu nehmen.

Da die Zeitumstände es nicht gestatten, daß Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir zur Annahme derselben den zu Unserm Statthalter im Großherzogthum Posen ernannten Herrn Fürsten **Anton Radziwill** Liebden ausersehen, und ihn bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb nöthigen Verfügungen, zu treffen.

Das zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels bekräftigen lassen.

Geschehen zu Wien, den 15ten Mai 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)